



Stadt Schleswig ■ Postfach 14 49 ■ 24825 Schleswig

Herrn  
Frank Neubauer  
Paulihof 1  
24837 Schleswig

[REDACTED]@schleswig.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.05.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Fachdienst Ordnung u.  
Bürgerangelegenheiten  
AZ 121 / 19 B – 5 / 2023

Telefon, Name  
[REDACTED]

Datum  
13.07.2023

**Bußgeldverfahren 5 / 2023**  
**hier: Ihr Einspruch vom 07.05.2023**

Sehr geehrter Herr Neubauer,

mit Schreiben 7. Mai 2023 habe ich gegen Sie einen Bußgeldbescheid in Höhe von 1.053,50 Euro erlassen, da Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen haben:

Die von Ihnen beantragte Bauvoranfrage hinsichtlich der Errichtung einer Carport- und Photovoltaikanlage auf Ihrem Grundstück in Schleswig, Paulihof 1, wurde durch die Bauaufsicht der Stadt Schleswig negativ beschieden. Ihrer Meinung nach sind die Stellplätze im Zuge des Antrages zur Errichtung der Ferienwohnung allesamt genehmigt. Dieses ist nicht der Fall, was auch das Innenministerium im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerde mitteilte.

Die Stellplätze wurden daher ordnungswidrig errichtet. Der Bußgeldbescheid wurde erlassen.

Hiergegen richtet sich Ihr Einspruch vom 7. Mai 2023, hier eingegangen am 10. Mai 2023. Ein Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach Zustellung einzulegen. Laut Postzustellungsurkunde ist Ihnen der Bußgeldbescheid am 5. Mai 2023 zugestellt worden. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingelegt worden.

Zur Begründung Ihres Einspruches geben Sie an, dass Sie am 15. April 2021 im Zuge eines Bauantrages auch eine Stellplatz-Erweiterung von 18 auf 32 Stellplätze beantragt haben. Die Untere Bauaufsichtsbehörde, Frau Friedrich, hat dem Stellplatznachweis und dem Lageplan nach bauaufsichtlicher Prüfung per Unterschrift und Stempel vom 24. Juni 2021 ihre Zustimmung gegeben. Die Baugenehmigung wurde unter der Genehmigungsnummer 140 /21 erteilt.

Aufgrund dieser Baugenehmigung haben Sie am 27. April 2022 eine zweite Bauvoranfrage zur Errichtung einer Carport- und Photovoltaikanlage gestellt. Hierzu erging am 11. Juli 2022 ein Ablehnungsbescheid. Hierin war der Hinweis enthalten, dass bei entsprechendem Nachweis der Herstellung von Stellplätzen am Rande der Grünfläche zugestimmt werden könnte.

Die Stellplätze werden momentan als Parkfläche für Ihre Fahrzeuge zur Pflege der Grünflächen und als Ausweichspur für den Begegnungsverkehr genutzt.

Der Einspruch ist zwar zulässig, konnte aber nach Prüfung aus folgenden Gründen nicht zur Rücknahme des Bußgeldbescheides führen:

Die Stellplatzanlage befindet sich in einer im Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzten Grünfläche. Für den gleichen Bereich wurde eine Bauvoranfrage zum Bau einer Carport- und Photovoltaikanlage eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben nach dem geltenden Bebauungsplan unzulässig ist und, dass eine Befreiung von den Festsetzungen nicht erteilt werden kann, da die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden. Ihnen wurde bereits im Ablehnungsbescheid vom 11.07.2022 in Aussicht gestellt, dass auf der betroffenen Fläche anstelle einer Carportanlage jedoch Stellplätze zugelassen werden können. Hierfür müsste jedoch nachgewiesen werden, dass die Stellplätze i. S. d. Stellplatzsatzung erforderlich sind und, dass in der näheren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Anhand dieses Hinweises hätten Sie erkennen können, dass die Stellplatzanlage nicht genehmigt ist. Die Stellplatzanlage wird auch nicht von der Baugenehmigung Az. 140/21 erfasst, was auch vom Innenministerium als Fachaufsichtsbehörde so bestätigt wurde. Die Stellplätze sind vor Ort als solche eindeutig erkennbar. Ferner stellt auch eine gelegentlich von der Stellplatznutzung abweichende Nutzung als Ausweichfläche für Pkw-Verkehr eine Nutzung dar, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Es handelt sich bei der innerhalb der im B-Plan Nr. 17 festgesetzten Grünfläche unweigerlich um eine nicht genehmigte Stellplatzanlage mit 13 Stellplätzen, was mit einem entsprechenden Bußgeld zu ahnden ist.

Aus den vorgenannten Gründen kann ich Ihrem Einspruch nicht stattgeben. Ich bin daher gehalten, den Vorgang zuständigkeitshalber gemäß § 69 OWiG an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Flensburg zur Entscheidung abzugeben. Zur Vermeidung weiterer Kosten möchte ich Ihnen jedoch Gelegenheit geben, den Einspruch nach Kenntnis der Rechtslage **bis spätestens zum 20. August 2023** zurück zu nehmen. Zudem gebe ich Ihnen erneut Gelegenheit, die Gesamtforderung in Höhe von **1.053,50 Euro** unter Angabe des **Verwendungszwecks „121 / 19 B – 5 / 2023, Frank Neubauer“** auf eines der u. a. Konten der Finanzbuchhaltung Schleswig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Internet: [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) / E-Mail: [stadt@schleswig.de](mailto:stadt@schleswig.de)  
 24837 Schleswig Besuchszeiten  
 Rathausmarkt 1 Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
 Telefon 04621 814-0 Donnerstag zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse  
 Nord-Ostsee Sparkasse (BLZ 217 500 00) Nr. 40 010  
 BIC NOLADE21NOS, IBAN DE69 2175 0000 0000 0400 10  
 Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 11 39-206  
 BIC PBNKDEFF, IBAN DE10 2001 0020 0001 1392 06